



My Life (MeineLeben Stiftung)

Gründungsunterlagen

Plan

Stiftungszentrum

Treuhandvertrag

zwischen dem

Stifter

Ulrich Meinel
Am Lichtgraben 2
78667 Villingendorf

und dem

Treuhänder

Stiftung Kinderhilfe mit Plan
Bramfelder Str. 70
22305 Hamburg

Die Stifter beabsichtigen die Errichtung der „My Life (MeineLeben Stiftung)“ zur Förderung von öffentlichen Gesundheitspflege, Jugendhilfe, Bildung und Erziehung, Umweltschutz, Tierschutz sowie Wissenschaft und mildtätiger Zwecke, mit einem Barbetrag in Höhe von 10.000,- Euro. Eigentümer dieses Anfangskapitals wird der Treuhänder, der die Stiftung als treuhänderische Stiftung führt. Der Treuhänder verpflichtet sich, das gestiftete Vermögen gemäß der nachstehenden Satzung als treuhänderische Stiftung zu verwalten.

Hamburg, den 08. Dezember 2006

Stifter

„My Life (MeineLeben Stiftung)“

Treuhänder

Vorstand Stiftung Kinderhilfe mit Plan

Treuhänder

Vorstand Stiftung Kinderhilfe mit Plan

Satzung

Präambel

Die „My Life (MeineLeben Stiftung)“ will eine Welt mitgestalten, in der Kinder keine Armut erleiden, sich gesund entwickeln und frei entfalten können. Eine Welt, in der Kinder mit Würde und Respekt behandelt werden. Deshalb stehen die Bedürfnisse, Rechte und Wünsche der Kinder im Mittelpunkt aller Hilfsprojekte, die von der Stiftung gefördert werden.

§ 1 Name, Rechtsstand

1. Die Stiftung führt den Namen „My Life (MeineLeben Stiftung)“.
2. Sie ist eine nicht rechtsfähige Stiftung und wird von der Stiftung Kinderhilfe mit Plan, einer rechtsfähigen Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg, als Treuhänder verwaltet.

§ 2 Stiftungszweck

1. Zweck der Stiftung ist die Befriedigung der Grundbedürfnisse von Kindern, deren Familien und Lebensgemeinschaften in unterentwickelten Ländern und die Förderung von deren Fähigkeiten, selbst einen Beitrag zur Verbesserung ihrer Lebensgemeinschaft zu leisten. Darüber hinaus fördert die Stiftung die öffentliche Gesundheitspflege, die Kinder- und Jugendhilfe, die Bildung und Erziehung, den Umwelt- und Tierschutz sowie Wissenschaft und mildtätige Zwecke. Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar mildtätige und gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) und ist selbstlos tätig.
2. Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch
 - a) die Beschaffung von Mitteln für die finanzielle Unterstützung des mildtätigen Vereins „Plan International Deutschland e.V.“ mit Sitz in Hamburg oder der mildtätigen Stiftung „Stiftung Kinderhilfe mit Plan“, ebenfalls mit Sitz in Hamburg. Insbesondere sollen Projekte zur Förderung von Mädchen unterstützt sowie Patenschaften übernommen werden.
 - b) die Beschaffung von Mitteln für die finanzielle Unterstützung anderer gemeinnütziger bzw. mildtätiger Körperschaften im In- und Ausland, die die unter § 2 Abs. 1 Satz 2 aufgeführten Zwecke fördern. In diesem Bereich soll unter anderem die „Umweltstiftung WWF Deutschland - Stiftung für den Schutz der biologischen Vielfalt und der natürlichen Umwelt“ unterstützt werden.

Die Förderung nach § 2 Abs. 2 b) ist erst möglich ab jährlichen Stiftungserträgen (bestehend aus Vermögenserträgen und Spenden) von 1.000 Euro, und maximal mit 49 % der jährlich zur Verfügung stehenden Stiftungserträge der „My Life (MeineLeben Stiftung)“.

§ 3 Einschränkung

1. Die „My Life (MeineLeben Stiftung)“ verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristische und natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
2. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht niemandem zu und wird auch nicht durch regelmäßige oder wiederholte Leistungen begründet.

§ 4 Grundstockvermögen

1. Das Vermögen der Stiftung besteht aus einem Barkapital von 10.000,- Euro. Es ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
2. Die Anlage des Stiftungsvermögens obliegt der Treuhänderin. Die Treuhänderin hat das Vermögen der Stiftung gesondert von ihrem eigenen Vermögen zu verwalten.

§ 5 Stiftungsmittel

1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben:
 - aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und
 - aus Zuwendungen, soweit diese vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind.
2. Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Zuwendungen von Todes wegen, die vom Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszwecks bestimmt sind, dürfen dem Stiftungsvermögen als Zustiftung zugeführt werden.
4. Es dürfen Rücklagen in steuerrechtlich zulässigem Umfang gebildet werden.

§ 6 Geschäftsjahr, Jahresrechnung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Treuhänderin hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr eine Jahresübersicht mit einer Jahresrechnung, eine Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks der „My Life (MeineLeben Stiftung)“ zu erstellen.

§ 7 Stiftungsvorstand

1. Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
2. Der Stiftungsvorstand besteht aus einem Mitglied. Der Gründungsvorstand ist: „Ulrich Meinel“.

3. Die Amtszeit des Stiftungsvorstands ist die Lebenszeit des Vorstandes. Der Vorstand kann jederzeit von seinem Amt zurücktreten.
4. Der Stiftungsvorstand hat zu Beginn seiner Amtszeit eine Liste mit potenziellen Nachfolgern inklusive Adresse zu erstellen, die im Falle seines Ablebens oder seines Rücktritts gefragt werden, den Stiftungsvorstand zu übernehmen. Diese Liste kann auf Wunsch des amtierenden Vorstandes jederzeit geändert werden. In der Liste muss angegeben sein, in welcher Reihenfolge die potenziellen Nachfolger gefragt werden, den Vorsitz zu übernehmen. Tritt Nr. 1 den Vorsitz nicht an, wird Nr. 2 gefragt und so fort.
5. Ist zu einem Zeitpunkt kein Vorstand eingesetzt, so wird vom Vorstand des Vereins „Plan International Deutschland e. V.“, mit Sitz in Hamburg ein aus drei Personen bestehender Vorstand berufen und abberufen.
6. Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Anfallende Auslagen können gegen Vorlage der entsprechenden Belege ersetzt werden.
7. Die Aufgaben des Stiftungsvorstandes der „My Life (MeineLeben Stiftung)“ liegen in der Kontrolle der Pflichten des Treuhänders und in der Wahrnehmung der Rechte der „My Life (MeineLeben Stiftung)“.
8. Der Treuhänder hat gegenüber der „My Life (MeineLeben Stiftung)“ die Pflicht, eine Basisverwaltung zu erbringen, beziehungsweise von Dritten erbringen zu lassen. Der Basisservice wird gemäß der aktuellen Pauschale vergütet und umfasst folgende Tätigkeiten:
 - Kontoführung der „My Life (MeineLeben Stiftung)“,
 - Buchführung der „My Life (MeineLeben Stiftung)“ in Form einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung,
 - Erstellung einer Jahresübersicht,
 - Standard-Vermögensanlagen mit drei Anlagealternativen,
 - Kontakt zum Finanzamt inklusive Vorbereitung der Prüfung und
 - Bereitstellung von mindestens 3 geprüften Verwendungsalternativen.
9. Die jährliche Verwaltungspauschale beträgt derzeit 3% der Stiftungserträge, bestehend aus Vermögenserträgen und Spenden, maximal 1.000 Euro pro Jahr. Die Preise verstehen sich zzgl. MwSt.
10. Im gesetzlichen Rahmen hat der Vorstand der „My Life (MeineLeben Stiftung)“ gegenüber dem Treuhänder das Recht zu entscheiden, auf welche konkreten Projekte die Stiftungsgelder verteilt werden.

§ 8 Treuhänderschaft

Die Treuhänderschaft kann von dem Treuhänder fristlos gekündigt werden, wenn der Stifter oder der Vorstand der „My Life (MeineLeben Stiftung)“ gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung verstößt oder Sekten (beispielsweise Church of Scientology International) oder anderen verfassungsfeindlichen Organisationen angehört. Das Gleiche gilt, wenn der Stifter oder der Vorstand der „My Life (MeineLeben Stiftung)“ in der Öffentlichkeit Grundsätze des allgemeinen Anstandsgefühls sowie der guten Sitten, mit den damit verbundenen moralischen und ethischen Werten, verletzt.

§ 9 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können vom Vorstand der „My Life (MeineLeben Stiftung)“ mittels einstimmigen Beschlusses und mit Zustimmung des Treuhänders nur durchgeführt werden, soweit dadurch die Zielsetzung des Stifters und die Vorschriften des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung nicht verletzt werden. Die Satzungsänderung muss in einer von dem Treuhänder und vom Vorstand der „My Life (MeineLeben Stiftung)“ unterzeichneten schriftlichen Erklärung enthalten sein. Der Treuhänder und der Vorstand der „My Life (MeineLeben Stiftung)“ erhalten je eine Ausfertigung.

§ 10 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Stiftungsvermögen an die „Stiftung Kinderhilfe mit Plan“ mit Sitz in der Freie und Hansestadt Hamburg. Der Empfänger hat das Vermögen unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden.

Hamburg, den 08. Dezember 2006

Stifter

„My Life (MeineLeben Stiftung)“

Treuhänder

Vorstand Stiftung Kinderhilfe mit Plan

Treuhänder

Vorstand Stiftung Kinderhilfe mit Plan

Plan Stiftungszentrum Hamburg
Bramfelder Straße 70
22305 Hamburg
Tel.: 040 - 611 40 257 Fax: 040 - 611 40 258
www.plan-stiftungszentrum.de
info@plan-stiftungszentrum.de

Plan
Stiftungszentrum